

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

BERTRANDT GMBH

(derzeit firmierend als: LU Beteiligungsgesellschaft mbH),
Reichenbachstraße 26, 70372 Stuttgart, eingetragen im Handelsregister bei
dem Amtsgericht Heilbronn unter der HRB Nr. 5198,
vertreten durch ihre von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten
Geschäftsführer Dietmar Bichler und Heinz Kenkmann,

- Organträger -

und

BERTRANDT Ingenieurbüro GmbH,

Hindemithstraße 72, 85057 Ingolstadt,
vertreten durch ihre von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten
Geschäftsführer Dietmar Bichler und Heinz Kenkmann,

- Organgesellschaft -

§ 1 Organschaft

Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft ab 1.
Oktober 1993 dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berech-
tigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft allgemeine oder auf
Einzelfälle bezogene Weisungen für die Leitung der Organgesellschaft
zu erteilen.

§ 2 Informationsrechte

- (1) Der Organträger ist jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, dem Organträger jederzeit alle von ihm gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu geben.
- (2) Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft mindestens einmal monatlich über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 3 Gewinnabführung und Verlustübernahme

- (1) Der gesamte Gewinn der Organgesellschaft, der ohne diesen Ergebnisausschluß sonst auszuweisen wäre, ist nach Abschluß des Geschäftsjahres an den Organträger abzuführen.
- (2) Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuß nur insoweit in freie Rücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist. Die Auflösung von Gewinnrücklagen und von Kapitalrücklagen iSd. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die vor Abschluß dieses Vertrages bestanden, darf nicht vorgenommen werden und von dem Organträger nicht verlangt werden.
- (3) Der Organträger hat jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4 Wirksamkeit, Kündigung

Der Vertrag wird mit seiner Genehmigung durch die Gesellschafterversammlungen des Organträgers sowie der Organgesellschaft wirksam. Er

gilt ab 1. Oktober 1993 und kann erstmals zum Ablauf des fünften vollen Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr in schriftlicher Form gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr. Die vorzeitige Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich (§ 14 Nr. 4 Satz 2 i.V.m. § 17 KStG).

§ 5 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

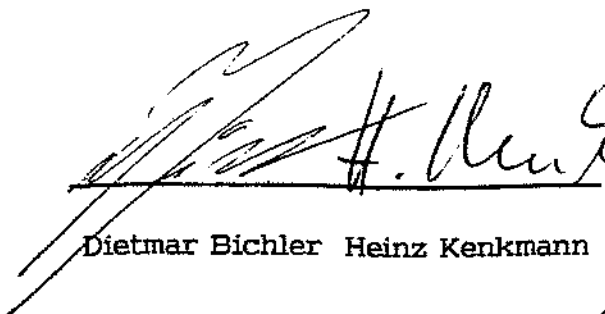
§ 6 Salvatorische Klausel

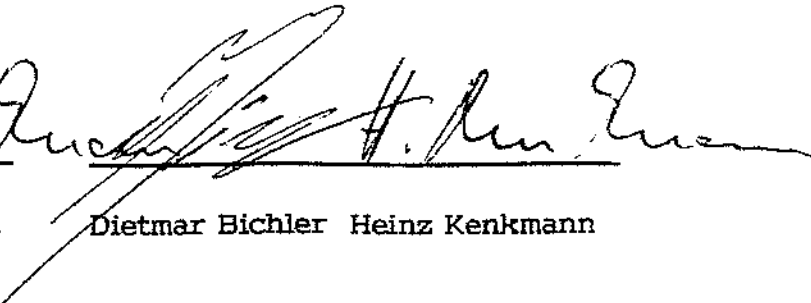
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im übrigen unberührt. Entsprechendes gilt für die ganze oder teilweise Undurchführbarkeit einer Bestimmung. Beruht die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit auf dem sachlichen, räumlichen, zeitlichen oder anderen Umfang der Bestimmung, so gilt die Bestimmung mit ihrem größtmöglich wirksamen Umfang als vereinbart. Im übrigen haben die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung und die Ausfüllung von Lücken, die sich nach der Unterzeichnung dieses Vertrags ergeben.

Stuttgart, den 30. Juli 1993, 11³⁵ Uhr

BERTRANDT GMBH

BERTRANDT Ingenieurbüro
GmbH, Ingolstadt


Dietmar Bichler Heinz Kenkmann


Dietmar Bichler Heinz Kenkmann